



K5-GV-1/150-2006

Beilagen

(0 27 42) 9005

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Mag. Rupert Kleibel

13274

4. April 2006

Betrifft

NÖ Kindergartengesetz 2006; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.04.2006

Ltg.-**613/K-4/1-2006**

Sch-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Das derzeitige Kindergartengesetz ist teilweise in seinen Bestimmungen wenig übersichtlich strukturiert bzw. entspricht es in einzelnen Passagen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. So entspricht die Gruppenhöchstzahl nicht mehr den pädagogischen Standards.

Mit der bisherigen Regelung über die Kindergartenferien können die Bedürfnisse der Eltern auf möglichst umfassende Betreuung der Kinder nicht abgedeckt werden.

Die Möglichkeit der Staffelung der Kostenbeiträge am Nachmittag ist im Hinblick auf die teilweise Inanspruchnahme in vielen Fällen nicht flexibel genug.

Das Erfordernis von Heilpädagogischen Kindergärten ist aufgrund der in allen Kindergärten möglichen heilpädagogischen Integration und in diesem Sinne auch im Gesetz definierten Heilpädagogisch Integrativen Gruppen nicht mehr gegeben.

Weiters wurden im pädagogischen Bereich die Angebote im Sinne der gesellschaftlichen Entwicklungen und des daraus erwachsenden Bedarfes in Form von pädagogischen Projekten erweitert.

Soll-Zustand:

Zum einen ist das Ziel des neuen Kindergartengesetzes die inhaltliche Änderung verschiedener Regelungsbereiche: Vorgesehen sind Verbesserungen bzw.

Veränderungen im organisatorischen Bereich, um eine verbesserte

Familienfreundlichkeit zu erreichen (z.B. Ferienregelung, Öffnungszeiten am Nachmittag, Kostenbeitrag für Familien, Aufnahme von 2,5- bis 3-Jährigen, Aufnahme von Volksschulkindern in der Nachmittagsbetreuung) und die pädagogische Qualität der Betreuung und Erziehung im Kindergarten zu erhöhen, indem die Gruppenhöchstzahlen verändert werden.

Zum anderen sollen Vereinfachungen von Formulierungen (beispielsweise wird die komplizierte und im Satzzusammenhang oft schwer lesbare Formulierung "die Heilpädagogische Kindergärtnerin der Heilpädagogischen Assistenz" künftig als "die ambulanten Sonderkindergartenpädagoginnen" bezeichnet), die Konzentrierung von Begriffsbestimmungen am Anfang des Gesetzes und die Änderungen des Aufbaus des Gesetzes zur besseren Übersichtlichkeit führen.

Gleichzeitig wird auf eine geschlechtergerechte Sprache Rücksicht genommen und jene Begriffe, die auf einer geschlechtlichen Unterscheidung beruhen, sowohl in der weiblichen als auch männlichen Form geschrieben.

Darstellung der Kompetenzlage:

Die Erlassung oder Änderung eines Gesetzes im Kindergartenbereich gründet sich auf Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG und ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, wobei gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG in Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Ausführungsgesetzgebung Landessache ist.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aufgrund der erwünschten Deregulierung der Materie, werden baurechtliche Sonderbestimmungen, die den Kindergartenbau betreffen, im Bereich des Baurechts geregelt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur geringfügig Kosten durch dieses Gesetz verursacht werden.

Für den Bund können keine Kosten entstehen, da er keinerlei Anknüpfungspunkte mit dem Gesetz bzw. dessen Vollziehung hat.

Für Land und Gemeinden:

Die Kindergartengruppenhöchstzahl wird von 28 auf 25 reduziert. Die dadurch allenfalls nur sehr vereinzelt erforderliche Bildung von neuen Kindergartengruppen wird durch die Anhebung der Untergrenze bei Schließungen und die demographische Entwicklung größtenteils aufgehoben.

Zusätzliche Kosten für die Gemeinden werden auch dort nicht entstehen, wo die Gruppenhöchstzahl durch eine Ausnahmegenehmigung der Landesregierung die Beibehaltung der Höchstzahl 28 ermöglicht.

Zudem muss die sinkende Kinderzahl beachtet werden und der Umstand, dass bereits in den meisten Kindergärten weniger als 28 Kinder pro Gruppe betreut werden.

Die Veränderung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung und die Übernahme der sozialen Staffelung durch das Land ist für die Gemeinden kostenneutral. Dem Land erwachsen daraus voraussichtlich Kosten pro Jahr in Höhe von rund € 400.000,-.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bleibt unverändert zur bisherigen Gesetzeslage.

Zu § 2:

Z. 1 enthält wie bisher die Definition von "Kindergarten" und wird unverändert übernommen. Der Kindergarten soll grundsätzlich Kindern ab dem 3. Lebensjahr dienen, wobei Ausnahmen im § 18 normiert sind.

Z. 2 und 4:

Die Einteilung der Kindergärten erfolgt nunmehr nur nach dem Erhalter in öffentliche und private Kindergärten, wobei der Zugang zu den öffentlichen Kindergärten wie

bisher nicht nach Geschlecht, Sprache, Staatsbürgerschaft und Bekenntnis unterschiedlich erfolgt.

Es gibt keine Unterscheidung der Kindergärten mehr in Heilpädagogische und Heilpädagogisch Integrative, da es Heilpädagogische Kindergärten nicht mehr gibt. Die vorgenannten Kindergartengruppen gibt es deswegen nicht mehr, weil die Intention in der Pädagogik dahin geht, dass eine integrative Betreuung für alle Kinder vorteilhafter in ihrer Entwicklung ist als die bisherige Möglichkeit der Ausgrenzung von bestimmten Kindern. Die bisherigen Erfolge in Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppen haben gezeigt, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemeinsam mit den anderen Kindern begleitet von zusätzlichen Fördermaßnahmen bestens betreut werden und sehr gute Entwicklungsfortschritte machen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen nicht notwendigerweise ärztlich festgestellte körperliche oder geistige Behinderungen aufweisen müssen, sondern, dass generell all jene Kinder besondere Bedürfnisse haben, die beispielsweise durch ihr Verhalten die übliche Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes bei angenommener Kindergartengruppenhöchstzahl erschweren.

Aus diesen Gründen ist man in diesem Gesetz dazu übergegangen, lediglich von Allgemeinen oder Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppen zu sprechen, die sowohl alleine als auch nebeneinander in einem Kindergarten gebildet werden können. Damit entfallen in Folge all jene Bestimmungen des bisherigen Kindergartengesetzes, die nur auf Heilpädagogische Kindergärten abstellten.

Z. 7:

Die Definition der Interkulturellen Mitarbeiterin/des Interkulturellen Mitarbeiters ist neu in das Gesetz aufgenommen worden. Es soll dadurch auch gesetzlich eine Vervollständigung betreffend jener Personengruppen erfolgen, die in einem Kindergarten mitarbeiten. Die Kosten für die Interkulturellen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter trägt ihr Dienstgeber.

Z. 11:

Die Definition der Erhaltung eines Kindergartens wurde im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage insofern geändert, als darauf Bedacht genommen wurde, dass in

öffentlichen Kindergärten die Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen vom Land NÖ beigestellt werden und nur die Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Stützkräfte von der Gemeinde beizustellen sind. Demgegenüber hat ein privater Kindergartenerhalter das gesamte Kindergartenpersonal selber beizustellen und kann eine Förderung vom Land NÖ erhalten.

Zu § 3:

Unter Aufgaben des Kindergartens wurden nunmehr die Aufgaben des gesamten Kindergartens und des Kindergartenpersonals zusammengefasst, wobei das Kindergartenpersonal die Aufgaben des Kindergartens durchführt und umsetzt und daher die Aufgabe des Kindergartenpersonals immer mit der Aufgabe des Kindergartens gleichgesetzt werden kann. Weiters wurde im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage auf komplexe und zu detaillierte Arbeitsanweisungen gegenüber dem Kindergartenpersonal verzichtet, da die genauen Agenden des Kindergartenpersonals Sache von Stellenbeschreibungen und Erlässen sind.

Darüber hinaus wurde klar herausgestrichen, dass die Kinder in ihrer Entwicklung vom gesamten Kindergartenpersonal sowohl gefördert als auch unterstützt werden und all diese Personen stets diese Aufgabe in gegenseitiger Zusammenarbeit als auch in Kooperation mit den Erziehungsberechtigten zu erfüllen haben.

Die Einbeziehung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens sind inhaltlich unverändert übernommen und lediglich sprachlich etwas umgestaltet worden.

Zu § 4:

Die Kindergartengruppen und deren Aufbau wurden größtenteils nach der bisherigen Rechtslage übernommen.

Die Höchstzahl einer Allgemeinen Kindergartengruppe wurde von 28 auf 25 Kinder herabgesetzt und damit eine pädagogisch erforderliche Maßnahme gesetzt, um die Kinder noch besser betreuen zu können. Größtenteils ist diese Zahl bereits in den Kindergärten umgesetzt. Zur Vermeidung von Härten kann diese Höchstzahl durch

Genehmigung der Landesregierung erhöht werden, sodass maximal 28 Kinder in einer Kindergartengruppe betreut werden.

Da mit diesem Gesetz die Möglichkeit geschaffen wird, Kinder bereits zwischen 2,5 und 3 Jahren in den Kindergarten ohne dem bisherigen aufwändigen Verfahren betreffend Kindergartenversuche aufzunehmen, wurde die Höchstzahl für Gruppen, in welchen solche Kinder betreut werden, mit 20 und die Höchstzahl der Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren mit 3 festgelegt, wie dies auch in der Projektphase bereits mit sehr guten Erfahrungen durchgeführt wurde.

Gleichzeitig finden jedoch Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren keine Berücksichtigung bei der Bedarfserhebung.

Sollten während des Kindergartenjahres keine Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren mehr in der Kindergartengruppe sein, kann der Kindergartenerhalter die Gruppenhöchstzahl auf 25 erhöhen.

Zu § 5:

In § 5 wird definiert, wer unter dem Begriff Kindergartenpersonal zu verstehen ist, und gleichzeitig eine legislative Vereinfachung durchgeführt, indem der Begriff "Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge" in der weiteren Verwendung innerhalb des Gesetzes ebenfalls die Sonderkindergartenpädagogin/den Sonderkindergartenpädagogen umfasst und die Regelungen jeweils für alle Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen gelten, sofern keine speziellen Differenzierungen durchgeführt werden.

Neu geregelt wird im letzten Absatz die verpflichtende Fortbildung der Kindergartenpädagogin (des Kindergartenpädagogen) und zwar im Ausmaß von 2 Tagen innerhalb von 3 Jahren, wobei es sich hier um 2 Seminartage handelt und nicht um 2 Diensttage. Dies bedeutet, dass unabhängig von der vereinbarten Dienstzeit für jede Kindergartenpädagogin (jeden Kindergartenpädagogen) die gleiche Verpflichtung zur Fortbildung besteht.

Im Zuge der Fortbildungsveranstaltungen, die das Land zur Weiterbildung des Kindergartenpersonals anbieten muss, wird in Zukunft vermehrt Augenmerk darauf

gerichtet werden, dass nunmehr auch Kinder im Alter zwischen 2,5 und 3 Jahren sowie Volksschulkinder im Kindergarten betreut werden.

Zu § 6:

Grundsätzlich werden die Regelungen über die Anstellungserfordernisse aus dem bisherigen Gesetz übernommen.

Im Einklang mit Art. 53 der Richtlinie 2005/35/EG wird, um mit den Kindern kommunizieren zu können, als Anstellungserfordernis die Kenntnis der deutschen Sprache verlangt.

Das Anstellungserfordernis der Kinderbetreuerinnen (Kinderbetreuer) in Abs. 7 wurde insoweit neu formuliert, als auf die Wortfolge "körperliche, geistige und psychische Eignung" verzichtet wurde und diese durch die Wortfolge "die für die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Eignung" ersetzt wurde. Damit wird die explizite oder implizite Benachteiligung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen bzw. jene Formulierung, die als benachteiligend empfunden werden könnte, im Gesetz beseitigt.

Zu § 7:

In diesem Paragraph wird die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Entsprechung der Richtlinie 2005/36/EG geregelt.

Zu § 8:

Anders als im Kindergartengesetz 1996 soll in diesem Gesetz lediglich die Aufsicht geregelt werden. Eine gesetzliche Festlegung der Pädagogischen Berater ist jedoch entbehrlich, da es sich um eine interne Aufgabenteilung einer Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung handelt und nicht um eine eigene Behörde. Dadurch erfolgt auch eine Deregulierung des Gesetzes.

Die Aufsicht über die Ausstattung und Einrichtung wurde aus dem Gesetz genommen, da eine konkrete Aufsicht darüber von den Kindergarteninspektorinnen (Kindergarteninspektoren) mangels entsprechender Ausbildung und fehlendem Zeitkontingent nicht durchführbar ist. Eine Beratung in diesen Angelegenheiten ist weiterhin möglich.

Die Aufsicht wird um den Einsatz von Spiel- und Fördermaterial erweitert.

Zu §§ 9 bis 16:

In diesen Paragraphen werden als "Abschnitt II Kindergartenbau" jene Regelungen zusammengefasst, die mit dem Bau eines Kindergartens und der Widmung der Liegenschaften und Räumlichkeiten zusammenhängen.

Im überörtlichen Interesse einer flächendeckenden Versorgung mit Kindergartenplätzen wird in § 9 Abs. 2 die Errichtung und die Erweiterung eines Kindergartens von einer Bewilligung der Landesregierung abhängig gemacht.

In Folge wird die Kindergartenbauordnung aufgehoben und pädagogische Vorschriften, die speziell für den Kindergartenbau zu beachten sind, in den §§ 10 und 11 geregelt, um dadurch im Kindergartenbereich eine Deregulierung zu erreichen. Spezifische baurechtliche Bestimmungen werden im Baurecht des Landes konzentriert.

Auf die Einrichtung einer Kindergartenkommission wird nunmehr verzichtet, da bei allen Verfahren nach dem AVG alle erforderlichen Beweise aufzunehmen sind und daher bei Bedarf erforderliche Gutachten von Sachverständigen einzuholen sind. Dadurch erfolgt auch eine Einsparung an Kosten für das Land.

In § 12 wird die Ausstattung eines Kindergartens genauer geregelt und auch die Vorgangsweise bestimmt, wonach der Kindergartenerhalter grundsätzlich im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung Spielgeräte für den Garten, Spiel- und Fördermaterial für die Gruppen- und Bewegungsräume anzuschaffen hat. Diese Forderung liegt darin begründet, dass die Kindergartenleitung die erforderliche fachliche Qualifizierung hat, um festzustellen, was im Kindergarten benötigt wird und was pädagogisch sinnvoll ist. Die Letztentscheidung über Anschaffungen liegt jedoch beim Kindergartenerhalter, da dieser auch die Kosten dafür trägt.

Anschaffungen von Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen ohne Zustimmung des Kindergartenerhalters oder sogar ohne dessen Kenntnis sind aus Haftungsgründen nicht gestattet. Sollte es aufgrund von Zuwiderhandeln oder aus Verhalten, das ausschließlich in Verantwortung der beim Land NÖ beschäftigten

Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen liegt, zu einem Schaden kommen, übernimmt künftig das Land freiwillig den Ersatz des Schadens.

In § 13 wird die Bewilligung der Baupläne von Neu-, Zu- und Umbauten geregelt, wobei der Terminus „Einbauten“ aus dem bisherigen Gesetz entfällt und unter „Umbauten“ zu subsumieren ist. Der Abs. 2 soll die Möglichkeit schaffen, bei geringfügigen Umbauten nicht den ganzen bestehenden Kindergarten, für den es eine aufrechte Bewilligung gibt, den Notwendigkeiten gemäß §§ 10 und 11 anpassen zu müssen.

Die Bestimmungen über die Inbetriebnahme und Förderung durch das Land wurden aus der bisherigen Rechtslage im Wesentlichen übernommen.

In § 14 Abs. 6 erfolgt lediglich eine Anpassung an die derzeit herrschende Abwicklung der Förderungsanweisung.

In § 15 wurde die Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften für andere Zwecke, wie etwa die Abhaltung von Gymnastikkursen und Tanzkursen, zugunsten der Kindergartenerhalter einfacher geregelt. Es ist nur mehr für eine zweckfremde Nutzung von Gebäuden und Liegenschaften des Kindergartens während der Kindergartenöffnungszeiten eine Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Der Kindergartenerhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kindergarten wieder ordnungsgemäß übergeben wird.

Die Aufsicht über die Erhaltung wurde in § 16 soweit flexibel gestaltet, als nicht mehr verpflichtend die Aufsicht jährlich durchzuführen ist. Es obliegt sohin der Aufsichtsbehörde, wann und wie häufig sie dieser Aufsichtsverpflichtung nachkommen wird.

Zu § 17:

Die Regelung über die Bezeichnung von öffentlichen Kindergärten, für die das Land die Verpflichtung gemäß § 14 Abs. 4 übernommen hat, wurde insofern vereinfacht, als nur noch die Bezeichnung "NÖ Landeskindergarten" gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zu § 18:

Zur Klarstellung wurde bestimmt, dass bei jeglicher Aufnahme von Kindern das Einvernehmen mit der Kindergartenleitung herzustellen ist.

In den Bestimmungen über die Aufnahme der Kinder wurde nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass die Aufnahme von Kindern zwischen 2,5 und 3 Jahren möglich ist, ebenso die Betreuung von Volksschulkindern am Nachmittag gemeinsam mit Kindergartenkindern. Es handelt sich bei dieser Betreuung daher um keinen Hort. Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren können nur nach Maßgabe vorhandener Plätze in den bestehenden Kindergartengruppen aufgenommen werden.

Weiters wurde die Bestimmung entfernt, wonach die Eltern (Erziehungsberechtigten) jedenfalls zur Kostentragung von Gutachten betreffend ihre Kinder herangezogen werden.

Die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen wurde in dieser Bestimmung eingearbeitet und nicht als eigenständige Bestimmung belassen, da ein deutlicher Konnex besteht. Die Integration dieser Kinder bedarf künftig keines eigenen Bescheides der Landesregierung, sondern lediglich einer Vereinbarung zwischen allen beteiligten Personen. Dadurch entfällt auch die Problematik, dass Eltern (Erziehungsberechtigte) das Gefühl haben, mit einem Bescheid würde ihr Kind behördlich als "behindert" eingestuft.

Als erweiterte Verpflichtung der Eltern (Erziehungsberechtigten) wurde die unverzügliche Verständigung von anzeigepflichtigen Krankheiten aufgenommen. Auf diese Weise sollen Eltern (Erziehungsberechtigte) verstärkt angehalten werden, erkrankte Kinder zu Hause zu belassen und Krankheiten zu melden, um die Ansteckungsgefahr für die übrigen Kinder, die Familien und das Kindergartenpersonal zu verringern.

Die Erhebung des Bedarfs für die Erziehungs- und Betreuungszeiten kann nunmehr auch an die Kindergartenleitung übertragen werden.

Ansonsten sind die Bestimmungen von der bisherigen Rechtslage übernommen worden.

Zu § 19:

Die Bestimmung des Abs. 1 wurde im Vergleich zur bisherigen Rechtslage soweit geändert, als kein Gutachten eines pädagogischen Beraters der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vorzuliegen hat, sondern das Einvernehmen mit der Landesregierung hergestellt werden muss.

Weiters wurde die Wortfolge "körperliche und geistige Beeinträchtigungen", welche eine explizite oder implizite Benachteiligung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen darstellt bzw. eine Formulierung ist, die als benachteiligend empfunden werden könnte, durch die Wortfolge "gesundheitliche Beeinträchtigungen", die keinesfalls mit einer Behinderung gleichzusetzen ist, ersetzt.

In Abs. 2 wurde die Muss-Bestimmung in eine Kann-Bestimmung umgewandelt und damit dem Kindergartenerhalter mehr Freiraum in seinen Entscheidungen gegeben.

In Abs. 3 wurde auf einige bisherige Kriterien zur Ausschließung eines Kindes bewusst verzichtet, da diese zum Teil als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden bzw. die Nichtentrichtung eines Kostenbeitrages in den folgenden Absätzen näher konkretisiert wird.

Ansonsten sind die Bestimmungen aus dem bisher geltenden Gesetz übernommen worden.

Zu § 20:

In dieser Bestimmung werden nunmehr die genaueren Ausführungen über die Betreuung und die Aufsichtspflicht zusammengefasst.

Weiters wurde beim Ende der Aufsichtspflicht in Abs. 2 auf die Formulierung "an eine körperlich, geistig und psychisch geeignete Person" verzichtet und lediglich die Formulierung "an eine andere Person" verwendet. Dies zum einen unter dem Gesichtspunkt, dass es wiederum eine explizite oder implizite Benachteiligung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen darstellt bzw. eine Formulierung ist, die als benachteiligend empfunden werden könnte, zum anderen, weil eine wie immer beschriebene Eignung vom Kindergartenpersonal nicht feststellbar und überprüfbar ist.

Zu § 21:

Die bisher bestehende Rechtslage wurde übernommen, lediglich sprachliche Vereinfachungen wurden durchgeführt.

Zu § 22:

Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen und des zunehmenden Bedarfes der Erziehungsberechtigten an Betreuungszeiten für ihre Kinder wurden die Kindergartenferien geändert. Nunmehr entsprechen die Kindergartenferien den Schulferien gemäß NÖ Schulzeitgesetz. In der übrigen Zeit haben die Kindergartenerhalter auf Grund der Bedürfnisse der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) im Einvernehmen mit der Landesregierung unter Berücksichtigung der Personalressourcen Kindergartengruppen und Kindergärten offen zu halten. Eine Kooperation der Kindergartenerhalter zur Sicherung einer flächendeckenden Kinderbetreuung in der Ferienzeit wird angestrebt, wobei jedoch nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, bei Betreuung der Kinder in einem anderen Kindergarten bis zu 9 Wochen im Sommer geschlossen zu halten. Die Dauer der Öffnungszeiten ist zwischen Land und Gemeinden zu vereinbaren. Sollte der Bedarf an Betreuung die Personalressourcen übersteigen, bedarf dies ebenfalls einer Vereinbarung. In diesen 9 Wochen müssen alle Kindergärten nur in der 4. bis 6. Ferienwoche komplett geschlossen haben. Das Angebot an anderen geförderten Kinderbetreuungsangeboten wie Horte, Tagesmütter/väter, Oma-Opa-Börse, NÖ Ferienbetreuungsaktion und Feriencamps ergibt sowohl in der Zeit der Kindergartenferien als auch an den anderen Schließtagen ein dichtes Netz an Möglichkeiten, Kindergartenkinder zu diesen Zeiten qualitativ hochwertig zu betreuen.

Zu § 23:

Zur besseren Übersicht wurde für die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit ein eigener Paragraph geschaffen.

Die Bestimmungen wurden grundsätzlich mit sprachlichen Vereinfachungen von der bisherigen Gesetzeslage übernommen.

Die Bestimmung, wonach der Kindergartenerhalter von der Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit absehen darf, wenn das Kind einen anderen Kindergarten mit entsprechender Betreuung in zumutbarer Entfernung besuchen kann, wurde von der bisherigen Gesetzeslage übernommen. Es besteht die Möglichkeit, dass das betroffene Kind sowohl zur Gänze als auch nur in der Erziehungs- und Betreuungszeit in dem anderen Kindergarten aufgenommen wird.

Hinzugekommen ist die Bestimmung, wonach Gruppen mit zumindest einem Kind zwischen 2,5 und 3 Jahren bei Überschreitung der Zahl 9 eine weitere Betreuungsperson erforderlich machen.

Die Gruppenhöchstzahl wurde in den Erziehungs- und Betreuungszeiten bei Aufnahme von Kindern aus anderen Gruppen auf 24 erhöht und in Gruppen mit Kindern zwischen 2,5 und 3 Jahren mit 18 bestimmt.

Zu § 24:

Diese Bestimmung wurde aus dem bisher geltenden Gesetz übernommen und etwas vereinfachter bzw. leichter lesbar dargestellt.

Verändert wurde die Vorbereitungszeit einer Kindergartenpädagogin/eines Kindergartenpädagogen in einer Heilpädagogisch Integrativen Kindergartengruppe und zwar dahingehend, dass diese ebenfalls nur 5 Wochenstunden beträgt und daher mit den anderen Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen nunmehr gleichgestellt ist.

Zu § 25:

Grundsätzlich wurde hier die bestehende Rechtslage übernommen.

In Abs. 2 wird der Kindergartenerhalter verpflichtet, für die Erziehungs- und Betreuungszeit von 13.00 bis nunmehr 17.00 Uhr einen Kostenbeitrag von monatlich € 80,-- einzuheben. Bei längeren Öffnungszeiten kann weiterhin ein kostendeckender Beitrag eingehoben werden.

Neu ist in diesem Zusammenhang, dass künftig nicht mehr die Gemeinde die soziale Staffelung nach Abs. 2 durchzuführen und kostenmäßig zu tragen hat, sondern dass dies das Land NÖ gekoppelt an eine zeitliche Staffelung je nach Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung übernehmen wird. Die genaue Bestimmung und

Abwicklung werden in der Verordnung bzw. in einer noch zu erstellenden Richtlinie festgelegt werden.

Zu § 26:

Diese Bestimmung wurde grundsätzlich aus dem bisher geltenden Gesetz übernommen.

Es wird nunmehr geregelt, dass der Kindergartenerhalter bereits am zweiten Tag der Abwesenheit einer Kinderbetreuerin (eines Kinderbetreuer) eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen muss. Mit dieser Maßnahme soll die Qualität der Betreuung und der Aufsicht gesteigert werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass diese Vorgangsweise bereits jetzt schon in den meisten Fällen so gehandhabt wird und damit eine Anpassung an die gelebte Realität erfolgt.

In Abs. 1 wurde eingefügt, dass eine Sperre notwendig ist, wenn die Raumtemperatur in einem Gruppenraum unter 17 °C sinkt. Dadurch soll der Kindergartenerhalter angehalten werden, bei Störungen der Heizungsanlage möglichst rasch zu reagieren.

In Abs. 6 wurde grundsätzlich die bestehende Regelung übernommen. Bei Absinken der Zahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen unter 3 darf die Heilpädagogisch Integrierte Kindergartengruppe in der Folge als allgemeine Kindergartengruppe weitergeführt werden.

Zu § 27:

Anders als im Kindergartengesetz 1996 soll der Zutritt zum Kindergarten nur für die Kindergartenöffnungszeiten einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden.

Zu § 28:

Die Bestimmung über die Kindergartenversuche wurde grundsätzlich aus dem bisher geltenden Gesetz übernommen und lediglich sprachlich bzw. legistisch umformuliert. Inhaltlich wurden keinerlei Änderungen durchgeführt. Kindergartenversuche können im Speziellen die Führung einer alterserweiterten Gruppe, die Sprachförderung und der Einsatz von EDV im Kindergarten sein.

Zu §§ 29 und 30:

Diese Bestimmungen wurden aus dem bisher geltenden Gesetz unverändert übernommen.

Zu §§ 31 bis 37:

In diesem Abschnitt des Gesetzes sind die Bestimmungen für die Privatkindergärten festgelegt.

Anders als im bisher geltenden Gesetz wurde grundsätzlich das gesamte Gesetz, von aufgezählten Ausnahmen abgesehen, auch für Privatkindergärten anwendbar gemacht. Abweichende Bestimmungen sind wie auch im bisherigen Gesetz in den folgenden Paragraphen festgelegt, wobei auf jene Bestimmungen verzichtet wurde, die durch die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen bereits abgedeckt werden. Die Fördergrenze (ab 14 Kindern) wird wie bisher gleich den öffentlichen Kindergärten (§ 14 i.V.m. §§ 9 und 4) festgesetzt.

Der Strafraum wurde auf € 5.000,- bzw. auf eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 30 Tagen erhöht, was in Anbetracht der großen Verantwortung bei der Betreuung und Erziehung von Kindern gerechtfertigt erscheint, vor allem bei wiederholten Übertretungen oder schweren Verstößen.

Zu § 38:

Mit dieser Bestimmung soll die gesetzliche Ermächtigung erfolgen, die darin beschriebenen Daten auch im Rahmen automationsunterstützter Datenverarbeitung zu verwenden und zu Statistikzwecken zu verwenden. Darüber hinaus ist die Verarbeitung dieser Daten wesentlich, um auf mögliche Veränderungen im Kindergartenbereich zeitgerecht reagieren zu können und nicht zuletzt um die optimale Betreuung der Kinder sicherzustellen (z.B. Religionsbekenntnis ist wesentlich um die religiöse Erziehung gewährleisten zu können, Muttersprache ist für den Einsatz der interkulturellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich, etc.).

Zu § 39:

Die Übergangsbestimmungen sind aus dem bisher geltenden Gesetz übernommen und entsprechend angepasst worden.

Zu § 40:

Die in diesem Gesetz umgesetzte EG-Richtlinie 2005/36/EG wird hier festgehalten.

Zu § 41:

Das Gesetz tritt mit 1. September 2006 in Kraft, wobei die Verordnungen aufgrund des bisher geltenden Gesetzes als Verordnungen des vorliegenden Gesetzes weiter dem Rechtsbestand erhalten bleiben. Lediglich die NÖ Kindergartenbauordnung wird durch das Gesetz aufgehoben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Kindergartengesetzes 2006 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl – Leitner
Landesrat